Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0467/20	28.12.2020

zum/zur

F0280/20 – Fraktion FDP/Tierschutzpartei Stadträtin Tietge

Bezeichnung

Fahrplan bei Tiermisshandlungen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	26.01.2021

1.
Gibt es für die Landeshauptstadt Magdeburg einen Fahrplan bzw. Leitfaden, an dem man sich orientieren kann, wenn man Zeuge von Tierleid wird?

Zu 1.
Als Ansprechpartner für Fragen des Tierschutzes fungiert das Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, es ist für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig.

2.
Was wird Bürgerinnen und Bürgern geraten, die Zeuge von Tiermisshandlungen oder Vernachlässigung geworden sind, geraten?

Zu 2.
Wer Zeuge von Tiermisshandlungen oder Vernachlässigung wird, sollte sich die Antworten auf die wesentlichen Fragen (W-Fragen) einprägen, um anschließend die Situation als Zeuge möglichst genau beschreiben zu können:
- Wann? (Datum und Uhrzeit des Geschehens)
- Wer? (Wer war dabei/beteiligt?)
- Wie? (Wie ist es zu dem Ereignis gekommen? Wie war der Verlauf?)
- Wo? (Ort, an dem das Ereignis passiert ist)
- Was/Wem? (Was ist passiert? Wem ist es passiert?)
- Warum? (Aus welchen Gründen ist es dazu gekommen? Was waren die Ursachen?)
- Welche Folgen? (Welche Auswirkungen hat das Geschehen?)

Die tierschutzwidrige Handlung sollte umgehend im Veterinäramt gemeldet werden.
Bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei einem zurückgelassenen Hund mit drohendem Kreislaufversagen im überhitzten Fahrzeuginneren, ist unverzüglich die Polizei zu informieren.

3.
Wie geht das Veterinäramt bei einer solchen Meldung konkret vor?

Zu 3.
Bei einer solchen Meldung erfolgt in der Regel zeitnah eine Vor-Ort-Kontrolle des betroffenen Tieres und es werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Diese reichen von Belehrungen, Auflagen bis hin zur Fortnahme des Tieres.

4.
Was muss passieren, damit das Veterinäramt Tierschutzverstöße ahndet, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet oder ggf. Strafanzeige erstattet?

Zu 4.
Anlässlich der Kontrolle des Tieres wird der Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand, das Verhalten des Tieres, bei Hunden auch insbesondere gegenüber seinem Besitzer, sowie die Unterbringung in Augenschein genommen. Ergeben sich hier auffallende Befunde, wird die Ursache hinterfragt. Dabei sind auch Rasse, Alter und schicksalhafte Erkrankungen des Tieres in der Wertung zu berücksichtigen.
Sind auffällige Befunde nicht physiologisch oder sonst rational erklärbar, erhärtet sich unter Umständen der Anfangsverdacht tierschutzwidrigen Handelns.
Wird auf Grundlage des tierärztlichen Sachverstandes ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz festgestellt, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hierbei können je nach Schwere des Verstoßes Verwarnungen und Bußgelder erforderlich werden. Die Ahndung erfolgt auch mit dem Ziel, dass sich das Verhalten des Tierhalters ändert und das Tierwohl wiederhergestellt wird. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, wird eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt.
Die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus den §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes.
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 17 des Tierschutzgesetzes bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) längere anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.
Ordnungswidrig handelt u. a., wer gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Borris